



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

ausschließlich per E-Mail -

Oberste Landesbehörden für  
Ausbildungsförderung

nachrichtlich:  
Landesämter für Ausbildungsförderung

DATUM Bonn, den 07.12.2022

GZ 431-42531-§21  
(Bitte stets angeben)

BETREFF

**Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

hier: Fortschreibung der Tz 21.1.31 BAföGVwV für die Jahre 2023 und 2024

Aufgrund der geplanten Anhebung des Grundfreibetrags und des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für die Kalenderjahre 2023 und 2024 ist für die Berücksichtigung des Einkommens der auszubildenden Person eine Ergänzung des Tz 21.1.31 BAföGVwV für Einkommen ab Januar 2023 und 2024 notwendig.

Die Tz 21.1.31 wird daher um folgende weitere Anstriche ergänzt:

- **für Einkommen ab Januar 2023 auf 15 Prozent der Einkünfte über 1.191,- €,**
- **für Einkommen ab Januar 2024 auf 15 Prozent der Einkünfte über 1.255,- €.**

Die BAföGVwV werden bei nächster Gelegenheit entsprechend angepasst.

Um Beachtung im Vollzug für neue Bewilligungszeiträume, die nach dem 31.12.2022 bzw. nach dem 31.12.2023 beginnen, wird gebeten.

Im Auftrag

gez. Glaser 07/12/22